

Risiken durch Nachbarklagen – Urteil des OLG Schleswig vom 13.06.2019, Az. 7 U 18/19

Potsdam, 06.11.2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Ursula Prall



Frau Dr. Prall beschäftigt sich mit rechtlichen und politischen Aspekten der Förderung der Windenergie auf See. Sie ist spezialisiert auf Fragen des Umwelt-, Planungs- und Genehmigungsrechts.

- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg
- ▶ 2000 bis 2004 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg
- ▶ 2004 bis 2012 Rechtsanwältin bei Kuhbier Rechtsanwälte Hamburg, seit 2008 als Partnerin
- ▶ Seit 2007 Geschäftsführerin, von 2014 bis 2017 Vorstandsvorsitzende des Offshore Forums Windenergie
- ▶ Seit 2017 Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE
- ▶ Seit 2013 Partnerin bei BBH Hamburg

Rechtsanwältin · Partnerin

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 34 10 69-100 · ursula.prall@bbh-online.de

Gliederung

1. Überblick über Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Genehmigungen
2. Umweltverbände
3. Nachbarn – öffentliches Recht
4. Nachbarn – Zivilrecht?
5. Bewertung

Klagen gegen die Genehmigung von Windkraftanlagen

Nachbarn

- Nachbarklagen können nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur auf eine Verletzung **eigener Rechte** gestützt werden
 - Lärm
 - Schattenwurf
 - Discoeffekt
 - Abstandsflächen
- Erweiterung der Klagemöglichkeiten seit 2017 durch § 4 UmwRG

Standortgemeinde

- Die Gemeinde kann sich auf § 36 BauGB stützen
- Bei **fehlender Beteiligung** der Gemeinde wird die Genehmigung immer aufgehoben, auch wenn sie inhaltlich richtig ist
- Ansonsten Aufhebung der Genehmigung, wenn **öffentliche Belange** entgegenstehen
- § 4 UmwRG gilt ebenfalls

Umweltverbände

- Verletzung eigener Rechte ist nach § 2 Abs. 1 UmwRG nicht erforderlich
- Jede Vorschrift, die für die Entscheidung von Bedeutung sein kann, ist maßgeblich
- Wenn keine Windfarm vorliegt (weniger als 3 Anlagen), kommt es nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG nur auf **umweltbezogene** Vorschriften an

Aufhebung der Genehmigung wegen Verfahrensfehlern nach § 4 UmwRG

- ▶ Verfahrensfehler führen zur Aufhebung einer **ansonsten rechtmäßigen Genehmigung**
 - Unterlassene UVP (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a)
 - Unterlassene UVP-Vorprüfung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b)
 - Fehlerhafte UVP-Vorprüfung (§ 4 Abs. 1 Satz 2)
 - Unterlassene Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
 - Sonstiger schwerer Fehler, der der Öffentlichkeit die **Möglichkeit der Beteiligung** genommen hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)
- ▶ Gilt nur für Windfarmen (3 oder mehr Anlagen)

Aufhebung der Genehmigung wegen Verfahrensfehlern nach § 4 UmwRG

- ▶ Für nicht in § 4 Abs. 1 UmwRG genannte Verfahrensfehler wird vermutet, dass der Fehler die Entscheidung beeinflusst hat, ansonsten ist der Fehler nach § 46 VwVfG unbeachtlich
- ▶ Keine Aufhebung der Genehmigung wegen Verfahrensfehlern, wenn Heilung durch **Entscheidungsergänzung** oder **ergänzendes Verfahren** möglich ist
- ▶ Auf Antrag **Aussetzung des Verfahrens** durch das Gericht bis zur Heilung von Verfahrensfehlern

Rechtsschutzmöglichkeiten für die Nachbarn - Aufsichtsbehörde



- ▶ Der Nachbar kann wegen **Verstößen gegen die Genehmigung** ein Einschreiten der Behörde beantragen und bei Ablehnung oder Untätigkeit Verpflichtungsklage am *Verwaltungsgericht* erheben
 - Ermessen der Behörde
 - 3 dB(A) Messabschlag bei Überwachungsmessungen nach Nr. 6.9 der TA Lärm
 - Amtsermittlung im Verwaltungsprozess, das Gericht stützt sich vorrangig auf Ermittlung des Sachverhalts durch die Behörde

Rechtsschutzmöglichkeiten für die Nachbarn - Unterlassung

- ▶ Der Nachbar kann wegen wesentlicher **Beeinträchtigungen** seines Grundstücks **durch Immissionen** Klage zur *ordentlichen Gerichtsbarkeit* auf Unterlassung erheben
 - Beeinträchtigungen durch Geräusche sind wesentlich, wenn die Richtwerte der **TA Lärm** überschritten werden
 - Kein Messabschlag vorgesehen
 - Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess führt zur **Sachverständigenlotterie**: Ergebnis des Prozesses hängt im wesentlichen von dem eingeholten Gutachten ab
 - Nach der Rechtsprechung hat der Betreiber der Anlage die Beweislast dafür, dass die Beeinträchtigung unwesentlich ist

Risiko durch Unterschätzung der Immissionen in Lärmprognosen



- ▶ Bisher: Berechnung der Immissionen gem. Nr. A 2 der TA Lärm nach dem alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2
- ▶ Ein Gutachten hat 2014 ergeben, dass dieses Verfahren die Immissionen von WKA tendenziell unterschätzt
- ▶ Der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) hat 2015 ein Interimsverfahren vorgeschlagen
- ▶ Die LAI hat 2016 die Anwendung dauerhaft vorgeschlagen
- ▶ Windparks, deren Prognose nach dem alten Verfahren „knapp drunter“ lagen, sind tatsächlich evtl. „knapp drüber“

Sachverhalt Urteil des OLG Schleswig vom 13.06.2019



- ▶ Die Kläger bewohnen seit 2000 ein Einfamilienhaus im Außenbereich in der Nähe von Brunsbüttel
- ▶ Ein Windpark mit 10 WKA mit je 1 MW Leistung war 2000 südlich des klägerischen Grundstücks vorhanden, 2015 wurde nördlich des klägerischen Grundstücks ein Windpark mit 3 WKA mit je 3 MW Leistung gebaut
- ▶ Die Kläger gehen gegen behauptete Beeinträchtigungen durch einen 2011 nord-östlich ihres Grundstücks gebauten Windpark mit sieben Windkraftanlagen mit je 3,4 MW vor
- ▶ Entfernung zwischen 873 m und 1.800 m

Unterlassungsanträge der Kläger für verschiedene behauptete Immissionen

- ▶ Behauptete Gesundheitsprobleme seit Inbetriebnahme des Windparks: u.a. Schlafstörungen und Reizbarkeit
- ▶ Lärm über 60 dB(A) und Infraschall
- ▶ Tag- und Nachtkennzeichnung
- ▶ Schattenwurf und Diskoeffekt
- ▶ Eiswurf
- ▶ Elektromagnetische Strahlungen
- ▶ Optische Beeinträchtigung
- ▶ 7 einzelne Klagen gegen die 7 Betreibergesellschaften

Die Entscheidung des LG Itzehoe

- ▶ Klage abgewiesen
- ▶ Schalltechnisches Gutachten: Richtwerte der TA Lärm eingehalten (41,2 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts)
- ▶ Lichttechnisches Gutachten: Unter den Grenzwerten der LAI-Hinweise (Licht-Leitlinie)
- ▶ Beeinträchtigung durch Infraschall nicht dargelegt
- ▶ Optische Beeinträchtigung, Verschattung und Diskoeffekt wegen der Entfernung nicht wesentlich
- ▶ In zwei anderen Verfahren wurden Schattenwurfgutachten eingeholt: Anlagen verursachen keinen Schattenwurf

Die Entscheidung des OLG Schleswig

- ▶ Aufhebung und Zurückverweisung zur Nachholung weiterer Beweiserhebungen
- ▶ Beweiserhebung zu Infraschall, Diskoeffekt, Schattenwurf und Eiswurf gefordert, Beweislast bei den Betreibern
- ▶ Lärmgutachten ungenügend: u. a. punktuelle Kurzzeitmessungen reichen nicht aus, Messabschlag nach TA Lärm nicht anwendbar
- ▶ Gesamtwürdigung der Immissionen gefordert und Grenzwerte der TA Lärm angezweifelt
- ▶ Medizinisches Gutachten zur Kausalität gefordert

Kritik

- ▶ Das Verfahren ist ungewöhnlich, weil der Anwalt der Kläger zivilrechtlich nicht nur die Unterlassung von Lärmimmissionen, sondern einer Vielzahl behaupteter anderer Beeinträchtigungen verlangt
- ▶ Der gestellte Antrag auf Unterlassung des Betriebs einer Windkraftanlage wird von § 906 BGB nicht gedeckt, da nur die Unterlassung der Beeinträchtigung verlangt werden kann
- ▶ Richtigerweise müssten die Gerichte über jede der behaupteten Beeinträchtigungen einzeln entscheiden
- ▶ Eiswurf ist schon keine Immission im Sinne von § 906 BGB

Kritik

- ▶ Das OLG wendet im wesentlichen die ständige Rechtsprechung des BGH an, insbesondere zur Beweislast
- ▶ Die Kritik am Lärmgutachten ist nachvollziehbar, angesichts einer Unterschreitung von 5 dB(A) ohne Abschlag aber überzogen
- ▶ Beweiserhebung zu optischer Beeinträchtigung und Diskoeffekt kann zu Recht gefordert werden, allerdings würde gerichtlicher Augenschein ausreichen
- ▶ Zur Beweiserhebung zu Schattenwurf reicht eine Beiziehung der Akten der anderen Verfahren

Kritik

- ▶ Beweiserhebung zur Feststellung von Infraschall ist fragwürdig, nach dem Stand der Technik ist Infraschall von Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung
- ▶ Kritik des OLG an der TA Lärm hat keine Grundlage, solange die Kläger nicht substantiiert darlegen, dass die Richtwerte der TA Lärm den Stand der Technik nicht mehr wiedergeben
- ▶ Das OLG weist zu recht darauf hin, dass das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen maßgeblich ist und Überempfindlichkeit ein Los ist, das jeder selbst tragen muss
- ▶ Ein medizinisches Gutachten ist daher unnötig

Bewertung und Ausblick

- ▶ Unterlassungsklagen wegen Lärmimmissionen werden die Branche auch in Zukunft beschäftigen
- ▶ Durch die Änderung des Prognoseverfahrens sinkt für neue Anlagen das praktische Risiko
- ▶ Wünschenswert wäre die Anwendung von Ziffer 6.9 der TA Lärm im Zivilprozess und die Bindung des Zivilgerichts an bestandskräftig festgesetzte Immissionsrichtwerte im Genehmigungsbescheid
- ▶ Solange Unterlassungsklagen selten bleiben, ist eine gesetzliche Korrektur nicht zu erwarten

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Ursula Prall, BBH Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-100
ursula.prall@bbh-online.de
www.bbh-online.de